

# Bundesgesetzblatt <sup>1977</sup>

Teil I

Z1997A

1971	Ausgegeben zu Bonn am 18. Dezember 1971	Nr. 128
Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 71	<b>Elftes Strafrechtsänderungsgesetz</b> ..... 450-2, 300-2	1977
16. 12. 71	<b>Zwölftes Strafrechtsänderungsgesetz</b> ..... 450-2, 312-2, 300-2	1979
8. 12. 71	Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen ..... 9502-4	1980
14. 12. 71	Verordnung über die pauschale Feststellung der Höhe der Verpflichtungen des Bundes gegenüber den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 .....	1981
16. 12. 71	Neunte Verordnung zur Änderung der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung ..... 9502-7	1982
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 60 .....	1984

## Elftes Strafrechtsänderungsgesetz

Vom 16. Dezember 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Hinter der Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Straftaten gegen den Luftverkehr nach § 316 c;“
  - b) hinter der Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. Taten, die auf Grund eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen zwischenstaatlichen Abkommens auch dann zu verfolgen sind, wenn sie im Ausland begangen werden.“
2. In § 316 a Abs. 1 werden der Beistrich nach dem Wort „Jahren“ und die Worte „in besonders schweren Fällen mit lebenslanger Freiheitsstrafe“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:

„In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.“
3. Als § 316 c wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 316 c

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

  1. Gewalt anwendet oder die Entschlußfreiheit einer Person angreift oder sonstige Mächenschaften vornimmt, um dadurch die Herrschaft über ein im zivilen Luftverkehr eingesetztes und im Flug befindliches Luftfahrzeug zu erlangen oder auf dessen Führung einzuwirken, oder
  2. um ein solches Luftfahrzeug oder seine an Bord befindliche Ladung zu zerstören oder zu beschädigen, Schußwaffen gebraucht oder es unternimmt, eine Explosion oder einen Brand herbeizuführen.

Einem im Flug befindlichen Luftfahrzeug steht ein Luftfahrzeug gleich, das von Mitgliedern der Besatzung oder von Fluggästen bereits betreten ist oder dessen Beladung bereits begonnen hat oder das von Mitgliedern der Besatzung oder von Fluggästen noch nicht planmäßig verlassen ist oder dessen planmäßige Entladung noch nicht abgeschlossen ist.

(2) Ist durch die Tat leichtfertig der Tod eines Menschen verursacht worden, so ist auf lebenslange Freiheitsstrafe oder auf Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren zu erkennen.

(3) Wer zur Vorbereitung einer Straftat nach Absatz 1 Schußwaffen, Sprengstoffe oder sonst zur Herbeiführung einer Explosion oder eines Brandes bestimmte Stoffe oder Vorrichtungen herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überläßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Das Gericht kann in den Fällen der Absätze 1 und 3 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15) und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 3 auch von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter aus freien Stücken sein Vorhaben aufgibt und den Erfolg abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unterbleibt der Erfolg ohne Zutun des Täters, so genügt sein ernsthaftes Bemühen, den Erfolg abzuwenden."

## Artikel 2

### Anderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden nach den Worten „der Überschwemmung mit Todesfolge (§ 312 Abs. 1 letzter Halbsatz StGB),“ die Worte

„des Anschlags auf ein Luftfahrzeug mit Todesfolge (§ 316 c Abs. 2 des Strafgesetzbuches),“

eingefügt.

## Artikel 3

### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## Artikel 4

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. Dezember 1971

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

---

## Zwölftes Strafrechtsänderungsgesetz

Vom 16. Dezember 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Anderung des Strafgesetzbuches

1. In § 138 Abs. 1 werden die Worte „eines Menschenraubes, einer Verschleppung, einer erpresserischen Kindesentführung“ durch die Worte „eines Verbrechens gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 234, 234 a, 239 a, 239 b“ ersetzt.

2. § 239 a erhält folgende Fassung:

#### „§ 239 a

(1) Wer einen anderen entführt oder sich eines anderen bemächtigt, um die Sorge eines Dritten um das Wohl des Opfers zu einer Erpressung (§ 253) auszunutzen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines anderen zu einer solchen Erpressung ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(3) Das Gericht kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs mildern, wenn der Täter das Opfer unter Verzicht auf die erstrebte Leistung in dessen Lebenskreis zurückgelangen läßt. Tritt dieser Erfolg ohne Zutun des Täters ein, so genügt sein ernsthaftes Bemühen, den Erfolg zu erreichen.“

3. Nach § 239 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

#### „§ 239 b

(1) Wer einen anderen entführt oder sich eines anderen bemächtigt, um einen Dritten durch die Drohung mit dem Tode oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) des Opfers zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung

zu nötigen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines anderen zu einer solchen Nötigung ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) § 239 a Abs. 2, 3 gilt entsprechend.“

### Artikel 2

#### Anderung der Strafprozeßordnung

In § 100 a Nr. 2 werden die Worte „einen Menschenraub, eine Verschleppung, eine erpresserische Kindesentführung“ durch die Worte „eine Straftat gegen die persönliche Freiheit (§§ 234, 234 a, 239 a, 239 b des Strafgesetzbuches)“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Anderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 80 werden nach den Worten „der Freiheitsberaubung mit Todesfolge (§ 239 Abs. 3 StGB),“ die Worte

„des erpresserischen Menschenraubes mit Todesfolge (§ 239 a Abs. 2 des Strafgesetzbuches), der Geiselnahme mit Todesfolge (§ 239 b Abs. 2 in Verbindung mit § 239 a Abs. 2 des Strafgesetzbuches),“

eingefügt.

### Artikel 4

#### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 5

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. Dezember 1971

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

**Achtundzwanzigste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße  
und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen**

Vom 8. Dezember 1971

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 345), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 30. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 371), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1505), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße wird in der Fassung der Anlage 1 zu dieser Verordnung auf der deutschen Rheinstrecke abwärts Basel in Kraft gesetzt.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die nach Artikel 54 der Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße zu erhebenden Gebühren werden nach der Kostenordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 994) in ihrer jeweils gültigen Fassung festgesetzt.“

4. § 4 Satz 2 und § 5 werden gestrichen.

(2) Die Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße — Anlage 1 der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße vom 30. April 1950 — wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Fahrzeuge, die der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) — Anlage zur Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen vom 23. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1851) — unterliegen und für die diese Verordnung ein Zulassungszeugnis

vorschreibt, erhalten ein Schiffsattest nur dann, wenn sie dieses Zulassungszeugnis besitzen.“

2. Artikel 8 Ziff. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) für Fahrzeuge im Sinne des Artikels 7 Ziff. 3 fünf Jahre“.

3. Artikel 8 Ziff. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) für Fahrzeuge im Sinne des Artikels 7 Ziff. 3 zwei bis fünf Jahre“.

4. Artikel 8 Ziff. 3 wird gestrichen.

5. Artikel 11 Ziff. 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) für Fahrzeuge im Sinne des Artikels 7 Ziff. 3 zwei bis fünf Jahre“.

6. Artikel 11 Ziff. 5 wird gestrichen.

7. Artikel 24 wird gestrichen.

8. Artikel 26 a Ziff. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Flüssiggasanlagen für Haushaltszwecke an Bord der Fahrzeuge — ausgenommen Fahrzeuge, die dem ADNR unterliegen — müssen den Vorschriften der Anlage G dieser Verordnung entsprechen.“

9. Artikel 26 a Ziff. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vermerk gilt für fünf Jahre“.

10. Artikel 26 a Ziff. 5 Buchstabe a und b wird gestrichen.

11. Artikel 26 a Ziff. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Flüssiggasanlagen an Bord von Fahrzeugen, die dem ADNR unterliegen, müssen den Vorschriften des ADNR und der Verordnung über die Zulassung von Flüssiggasanlagen an Bord von Schiffen, die für die Beförderung gefährlicher Güter bestimmt sind, entsprechen.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1971

Der Bundesminister für Verkehr  
Georg Leber

**Verordnung  
über die pauschale Feststellung der Höhe der Verpflichtungen des Bundes  
gegenüber den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der  
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Zeit vor dem 1. Januar 1957**

**Vom 14. Dezember 1971**

Auf Grund des Artikels 2 § 47 Abs. 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Artikels 2 § 45 Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**§ 1**

(1) Die Verpflichtungen des Bundes für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 gegenüber den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden mit

39 700 000 Deutsche Mark

pauschal festgestellt.

(2) Der Bund zahlt im Jahre 1971 20 000 000 Deutsche Mark an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter sowie im Jahre 1972 15 500 000 Deut-

sche Mark an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und 4 200 000 Deutsche Mark an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 Abs. 1 Satz 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 3 § 5 Abs. 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1971

**Der Bundeskanzler  
Brandt**

**Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt**

---

**Neunte Verordnung  
zur Änderung der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung**

**Vom 16. Dezember 1971**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 345), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt vom 18. Juli 1956 (Bundesgesetzblatt II S. 769), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 109) und das Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 901), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Fahrzeuge, die der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) — Anlage zur Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen vom 23. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1851) — unterliegen und für die diese Verordnung ein Zulassungszeugnis vorschreibt, erhalten ein Schiffszeugnis nur dann, wenn sie dieses Zulassungszeugnis besitzen.“

2. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen“ gestrichen.
3. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Mindestbemanning“ durch das Wort „Besatzung“ ersetzt.

4. § 12 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

5. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Flüssiggasanlagen für Haushaltszwecke an Bord der Fahrzeuge — ausgenommen Fahrzeuge, die dem ADNR unterliegen — müssen den Vorschriften der Anlage 4 dieser Verordnung entsprechen.“

6. Der § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Einbauverbot von Flüssiggasanlagen

In den Maschinenräumen von Fahrzeugen, die nicht dem ADNR unterliegen, sind Flüssiggasanlagen verboten.“

7. In § 33 wird Absatz 2 gestrichen und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

8. Der § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Anforderungen

(1) Die §§ 13, 14 Abs. 1, §§ 15, 17, 18 Abs. 2, § 30 Abs. 2 bis 5, §§ 31, 32, 34, 35 Abs. 1 und 3, §§ 37, 38 Abs. 1 bis 5, §§ 39 bis 45 gelten nicht für Fahrzeuge, die in bezug auf Bau und Ausrüstung dem ADNR unterliegen; ferner gelten die §§ 20 bis 22, 36 und 38 Abs. 6 bis 8 für diese Fahrzeuge dann nicht, wenn sie zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten im Sinne des ADNR mit einem Flammpunkt von höchstens 55° C bestimmt sind.

(2) Bei Tankschiffen, die dem ADNR nicht unterliegen, bestimmt die Untersuchungsbehörde nach Verwendungszweck und Fahrbereich, inwieweit die §§ 13 bis 45 anzuwenden und zusätzliche Anforderungen zu stellen sind.“

9. In § 61 Abs. 1 werden im Eingangssatz nach dem Wort „Hunte“ der Beistrich und die Worte „die alte Süderelbe“ gestrichen.
10. In § 70 Abs. 3 werden nach dem Wort „Main,“ die Worte „dem Main-Donau-Kanal,“ eingefügt und nach dem Wort „Mosel,“ die Worte „der Saar,“ gestrichen.
11. Nach § 79 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 

„(3) Bei der Anmeldung eines Fahrzeugs, das den Vorschriften des ADNR unterliegt, ist bei der Anmeldung nach Absatz 1 auch das Zulassungszeugnis nach dem ADNR vorzulegen.“
12. In § 82 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „4 Jahre“ durch die Worte „5 Jahre“ ersetzt.
13. In § 82 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von über 100° C oder“ gestrichen.
14. § 87 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ vor den Eingangsworten des § 87 wird gestrichen.
  - b) Nummer 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
 

„d) eine Flüssiggasanlage für Heiz-, Koch-, Kühl- oder Beleuchtungszwecke entweder selbst betreibt oder ihren Betrieb an Bord zuläßt, ohne daß der Vermerk nach

§ 21 Abs. 3 im Schiffszeugnis eingetragen ist, oder der Bestimmung des § 22 zuwider eine solche Flüssiggasanlage in einem Maschinenraum aufstellt oder betreibt oder ihre Aufstellung oder Benutzung dort zuläßt,“.

- c) Nummer 1 Buchstabe g wird gestrichen.
- d) Nummer 2 Buchstaben f und g erhält folgende Fassung:
  - „f) die Inbetriebnahme einer Flüssiggasanlage nach Nummer 1 Buchstabe d zuläßt, ohne daß der Vermerk nach § 21 Abs. 3 im Schiffszeugnis eingetragen ist, oder zuläßt, daß eine solche Flüssiggasanlage entgegen der Bestimmung des § 22 in einem Maschinenraum aufgestellt oder benutzt wird oder

g) der Bestimmung des § 33 Abs. 1 zuwider ein Fahrzeug nicht mit einem Entöler oder Sammelbehälter versieht“.

15. Die §§ 88 und 89 werden aufgehoben.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

#### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1971

Der Bundesminister für Verkehr  
Georg Leber

---

## Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 60, ausgegeben am 18. Dezember 1971

Tag	Inhalt	Seite
22. 11. 71	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen .....	1309
26. 11. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut .....	1312
30. 11. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden .....	1313
30. 11. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation .....	1313
1. 12. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verträge des Weltpostvereins (Tokio 1969)	1314
1. 12. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland .....	1315
3. 12. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht .....	1315

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.